

Smartphonevereinbarung

nach dem Beschluss der Schulkonferenz
vom 11. März 2025



Das EG versteht sich als smartphonefreie Schule, d.h. dass wir Smartphones auf dem gesamten Schulgelände nicht nutzen.

Smartphones sind während des kompletten Schultages, sowohl in der Unterrichtszeit als auch in den Pausen, ausgeschaltet (bzw. im Flugmodus) in der Schultasche oder dem Spind aufzubewahren.¹

Auch Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler sowie Lehrerinnen und Lehrer halten sich auf dem Schulgelände an diese Regelung. Eine Ausnahme stellen hier die eigens für die Oberstufe sowie das Personal ausgewiesenen Bereiche (Oberstufenmensa, Cafeteria, Lehrerzimmer) dar. Hier darf das Smartphone im rechtlichen Rahmen genutzt werden.

Eine Ausnahme für die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 besteht nur dann, wenn eine Lehrperson die Nutzung für Unterrichtszwecke erlaubt.

Müssen dringende Anrufe zu Hause erfolgen, so kann die Nutzung nach Rücksprache mit einer Lehrperson erlaubt werden. Ansonsten kann weiterhin jeder Schüler bzw. jede Schülerin in dringenden Fällen über das Sekretariat erreicht bzw. informiert werden. Gibt es eine medizinische Notwendigkeit zur Nutzung des Smartphones (z.B. Messung des Blutzuckerspiegels), so sollten die Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres darüber informiert werden. Ist die Nutzung in medizinischen Notfällen angebracht, so ist eine gesonderte Erlaubnis nicht nötig.

Bei Nichtbeachtung der Vereinbarung hat die Lehrperson das Recht, Smartphones (im ausgeschalteten Zustand) einzusammeln und für den Rest des Schultages im Handytresor im unteren Lehrerzimmer aufzubewahren. Die Rückgabe erfolgt an den kurzen Schultagen nach der 6. Stunde und an den langen Tagen nach der 9. Stunde. Einsammeln und Ausgabe der Geräte werden mit Datum und Unterschrift der Beteiligten dokumentiert.

Beim dritten Verstoß wird die Abholung des Smartphones von den Erziehungsberechtigten veranlasst.

¹ Um die Persönlichkeitsrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Lehrkräfte zu schützen, gilt diese Regelung aufgrund der Möglichkeit der Zuschaltung- und Mithörfunktion auch analog für **Smartwatches**. Die Einstellung als bloße digitale Zeitanzeige darf weiterhin genutzt werden.